



Doña Carmen e.V.
Elbestraße 41
60329 Frankfurt

Bremen, 19. März 2013

Sehr geehrte Frau Henning, sehr geehrter Vorstand,

nach dem leider vergeblichen Versuch, heute mit Ihnen über unseren Entwurf zu einem Bremischen Prostitutionsstättengesetz und über den Inhalt Ihrer Pressemitteilung „Schlimmer als das „schwedische Modell“: Bremer SPD setzt auf staatliche Kriminalisierung und Totalüberwachung des Prostitutionsgewerbes“ zu sprechen, möchten wir, wie von Ihnen erbeten, schriftlich einige Hinweise geben.

Mitnichten hat unser Entwurf das Ziel, Prostituierte und nicht- ausbeuterische Prostitutionsstätten zu kriminalisieren. Das Gegenteil ist der Fall. Gegenstand des Gesetzesentwurfes ist es auch nicht, „Prostitution – insbesondere in Modellwohnungen – einer erniedrigenden polizeilichen Komplett-Überwachung zu unterwerfen“, wie Sie in Ihrer Pressemitteilung schreiben. Wie dem Gesetzesentwurf eindeutig zu entnehmen ist, liegt die Zuständigkeit zur Ausführung des Gesetzes überhaupt nicht bei der Polizei, sondern beim Stadtamt (vgl. § 11 Abs. 1 des Entwurfs). Das Bremische Stadtamt ist keine Polizeibehörde und steht mit der Polizei auch in keiner direkten Verbindung.

Die Idee, den Entwurf eines Bremischen Prostitutionsstättengesetzes vorzulegen, entspringt auch nicht, wie Sie weiterschreiben, der Idee des Bremer Innensenators, sondern sie ist eine ausdrücklich parlamentarische Initiative vor dem Hintergrund, dass auf Bundesebene, obwohl vielfach gefordert, Initiativen ausbleiben, Prostitution und Prostitutionsbetriebe endlich als legales Gewerbe zu akzeptieren (der Bremer Innensenator hat vielfach, wie in der Presse nachzulesen, erklärt, dass er sich für eine bundesgesetzliche Regelung ausspricht). Unsere Initiative wendet sich auch ausdrücklich gegen repressive Ansätze, die es im bundesweiten Diskurs durchaus gibt, mittels Polizeirecht gegen Prostitution vorzugehen, das zulässige Alter für Prostituierte anzuheben oder wieder Gesundheitskontrollen von Prostituierten einzuführen. So hat die Bremische Bürgerschaft den von Ihnen zitierten Antrag der CDU (Kontrolle von Bordellen und Modellwohnungen verbessern) bewusst abgelehnt, weil es die Rot-Grünen Koalitionsfraktionen nicht für ein geeignetes Mittel halten, mittels Polizeirecht Modellwohnungen zu kontrollieren, weil man Prostitution damit dem Generalsverdacht der Kriminalität unterstellen würde. Und genau das wollen wir nicht!

Der Entwurf des Bremischen Prostitutionsstättengesetzes versucht im Gegenteil Prostitutionsstätten in ähnlicher Art und Weise wie Gaststätten zu behandeln. Wenn wir Prostitution und Prostitutionsbetriebe endlich vom Vorurteil der grundsätzlichen Zugehörigkeit zur „kriminellen Halbwelt“ befreien wollen, dann muss für Prostitutionsstätten aber auch

ähnliches Recht gelten, wie für vergleichbare Dienstleistungsgewerbe. Und so entsprechen die Regelungsvorschläge unseres Entwurfs zu „Auskunft und Nachschau“ (§ 9 des Entwurfs) den entsprechenden Regelungen des Bremischen Gaststättengesetzes, das wiederum vergleichbar mit dem Gaststättengesetzen der anderen Bundesländer ist. Es ist anerkanntes geltendes Recht, dass die zuständigen Behörden Gaststätten und ihre Geschäftsräume während der üblichen Geschäftszeit betreten dürfen, dort Prüfungen und Besichtigungen vornehmen und sich die geschäftlichen Unterlagen vorlegen zu lassen und in diese Einsicht zu nehmen. Nichts anderes kann dann aber auch für Prostitutionsstätten gelten.

Es ist auch mitnichten so, dass zukünftig in Bremen Prostitutionsausübung nur noch in wenigen Ausnahmefällen gestattet sein soll, wie Sie es in Ihrer Pressemitteilung schreiben. Ziel des Gesetzesentwurfs ist es gerade selbstbestimmt arbeitende Prostituierte ihre Arbeit tun zu lassen und diese auch als solche anzuerkennen. Deshalb regelt der Gesetzesentwurf auch klar, dass Prostitutionsstätten überall da betrieben werden dürfen, wo auch anderes Gewerbe zulässig ist und definiert Prostitutionsstätten als ausdrücklich „nichtstörendes Gewerbe“.

Dagegen soll es aber möglich werden gegen ausbeuterische Prostitutionsstättenbetreiber bereits dann rechtlich vorgehen zu können, wenn sie selbst oder ihre „Geschäftsführer“ einschlägig wegen Gewaltstraftaten vorbestraft sind, sie nicht nachweisen, wer bei ihnen oder für sie arbeitet oder die Örtlichkeiten Arbeitsschutzrecht widersprechen. Ferner stellt das Gesetz nochmals ausdrücklich klar, dass ausbeuterische „Rechtsbeziehungen“ zwischen Betreiber und Prostituierten unzulässig sind und zur Stilllegung von Betrieben führen können.

Uns ist klar, dass eine Verrechtlichung des Betriebes von Prostitutionsstätten auch Auswirkungen auf die Arbeit von selbstständigen und selbstbestimmt arbeitenden Prostituierten haben wird. Die tatsächliche Anerkennung von Prostitution als Beruf und die Anerkennung von Prostitutionsstätten als legaler anerkannter Teil unseres Wirtschaftslebens, führt aber auch dazu, dass die Länder und Kommunen nicht länger so tun können, als gäbe es sie nicht oder nur als halblegales „Schattengewerbe“. Eindeutig handelt es sich daher bei dem Entwurf gerade nicht um „diskriminierendes Sonderrecht gegen Prostitution“, sondern um die rechtliche Gleichstellung mit vergleichbaren Wirtschaftszweigen. Mit den vorgeschlagenen Regelungen zum Datenschutz haben wir schließlich den Versuch unternommen, die Persönlichkeitsrechte der Frauen zu schützen, die als Prostituierte arbeiten.

Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie in Ihrer Pressemitteilung die Stellen korrigieren würden, die den Gesetzesentwurf unrichtig zitieren und wenn Sie uns Ihre Kritik an den vorgeschlagenen Regelungen im Einzelnen zukommen lassen würden, damit wir sie in die in Bremen anstehende Debatte einbeziehen können.

Mit freundlichen Grüßen

Bettina Scharrelmann

- Parlamentsreferentin -